

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 41

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVIII. Jahrgang.

Nr. 41.

Basel, 11. Oktober.

1902.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Insertionspreis: Die einspaltige Petitzeile 35 Cts.; Annoncen-Regie: Haasenstein & Vogler.

Inhalt: Verkehrte Auffassungen. — Unsere Schiessvereine. — Die neue Taktik der französischen Kavallerie. — Kriegsgeschichtliche Einzelschriften. — Eidgenossenschaft: Wahl. Organisation des Festungswesens. Zwei Postulate. Tableau der Militärschulen. — Ausland: Deutschland: Neue Truppenformationen. Frankreich: Ausbildung der Fussbatterien. England: Automobilführer für die gesamte englische Armee. Beilage: Ausland: Deutschland: Bekleidungsirtschaft bei den Truppen des Heeres. Frankreich: Leistungsfähigkeit der mit dem Klapprade des Hauptmanns Gérard ausgerüsteten Radfahrer. Gendarmeriebrigaden. Dienstzeit der Unterleutnants der Infanterie. Bulgarien: Altersverhältnisse der Offiziere. — Verschiedenes: Behandlung schlecht fressender Pferde. Eine zerlegbare Kanone für die Alpini.

Verkehrte Auffassungen.

Der auf dem Waffenplatz Bern stattgefundene Unglücksfall, bei welchem ein Soldat durch **U n v o r s i c h t i g k e i t** eines Vorgesetzten verwundet wurde, hat im Grossen Rat des Kantons Bern eine Behandlung erfahren, welcher des Entschiedensten entgegengetreten werden muss. Nicht bloss deswegen, weil sie eine ruhige, vernünftige und gerechte Beurteilung des bedauernden Vorfalles zu verhindern geeignet ist, sondern hauptsächlich, weil sie aus ganz der gleichen Denkweise über die Fundamente der Kriegstüchtigkeit entspringt, welche seinerzeit die Ursache war, dass die heldenmütigen Buren einen minderwertigen Gegner nicht besiegen konnten. — Und wenn auch gleich anerkannt werden soll, dass die Herren gar nicht beabsichtigten, die militärischen Untergebenen aufzureizen, die Militärinstruktion in der öffentlichen Meinung zu diskreditieren und für sich die billigen Lorbeeren volkstümlicher Gesinnung zu ernten, so muss hinzugesetzt werden: **u m s o s c h l i m m e r**.

Wenn die Führer jener sozialpolitischen Anschauungen, die es für Pflicht erachten, die jetzige Gesellschafts-Ordnung und vor allem den „**M i l i t a r i s m u s**“ zu bekämpfen, den Vorfall gerade so, wie es jetzt von andern geschehen ist, beleuchten, darf gar nichts dagegen gesagt und muss nur die Lehre daraus gezogen werden, dass Offiziere und Vorgesetzte nicht sorgfältig genug ihre Worte und Thaten überwachen können, um nicht der militärfeindlichen Richtung Handhaben zu geben. Wenn aber Angehörige der sogenannten Ordnungsparteien einen Unglücksfall, wie den hier vorliegenden, auf ganz gleiche

Art wie die Sozialisten als Symptom eines verwerflichen Instruktionsverfahrens und einer verwerflichen Gesinnung bei dem bedauernden Offizier, dessen Unbedacht das Unglück herbeiführte, hinstellen, und in ihrer Kurzsichtigkeit gar nicht erkennen, dass sie dem Wehrwesen viel grösseren Schaden zufügen, als die Befriedigung erregter Entrüstung wert ist, so beweist dies das Vorhandensein einer Buren-Abneigung gegen die Fundamente der Kriegstüchtigkeit, welche zur Frage berechtigt, ob nicht alle Arbeit und alle Opfer für unser Wehrwesen nutzlos sind.

Dies ist die einzige Art, wie die Interpellation im Berner Grossen Rate und deren Beantwortung angesehen werden muss; jede andere weicht dem Kern der Sache aus.

Was ist geschehen? Ein **n a c h l ä s s i g e r** Soldat, dessen **s c h w e r e s** Vergehen um so unentschuldbarer, weil er Unteroffiziersschüler ist, hat sein geladenes Gewehr mit gespanntem Abzug bei Fuss gestellt. Nicht bloss hat er sich dadurch gegen Befehl und Vorschrift schwer vergangen, sondern auch in grober Fahrlässigkeit Leben oder Gesundheit seiner Kameraden gefährdet. Statt so, wie es sich gehört hätte, diesen Mann mit der strengst möglichen Strafe zu belegen, begeht der beaufsichtigende Instruktor die Unklugheit, von hinten unbemerkt herantretend, den Schuss abziehen, hoffend, durch den eingejagten Schrecken heilsam belehren zu können. Da er aber bei seiner raschen That versäumte, sich vorher zu vergewissern, dass der Schuss auch sicher in die Luft gehen werde und dass der Mann nicht in weiterer Fortsetzung seiner Nachlässigkeit sein Gewehr vorschritts-